

FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 25/06

Inhalt	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Geltung eines Teils der Grundordnung (AMBI. FHTW Berlin Nr. 10/04)	383

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

03.07.2006

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Erste Ordnung zur Änderung der Geltung eines Teils der Grundordnung der FHTW Berlin (AMBI. FHTW Berlin Nr. 10/04)

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung der FHTW Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2002 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), hat der Erweiterte Akademische Senat der FHTW am 29. Mai 2006 gemäß § 59 Abs. 11 Satz 1 BerlHG die folgende erste Ordnung zur Änderung der der Geltung eines Teils der Grundordnung der FHTW Berlin vom 24. Mai 2004 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 10/04) beschlossen: *

Artikel I

Nr. 1

§ 2 – Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

a) § 2 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Neufassung:

Die Mitglieder des Wahlgremiums werden je aus der Gesamtheit der weiblichen Mitglieder ihrer Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG in Mehrheitswahl gewählt. Die Mitglieder nach Satz 3 werden im Verhinderungsfall durch die Bewerberinnen aus ihrem Wahlvorschlag mit der jeweils nächst niedrigeren Stimmenzahl vertreten.

b) § 2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Die Funktion der hauptberuflichen Frauenbeauftragten der FHTW Berlin wird von der Hochschulleitung hochschulöffentlich und im Amtsblatt Berlin ausgeschrieben.

Nr. 2

§ 3 – Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

§ 3 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Die in Satz 1 genannten Vertreterinnen werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 1 gewählt. Die Mitglieder nach Satz 2 werden im Verhinderungsfall durch die Bewerberinnen aus ihrem Wahlvorschlag mit der jeweils nächst niedrigeren Stimmenzahl vertreten.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 21. Juni 2006

